



Reglement Besucher-Parkkarten

Alle Genossenschafter*innen erhalten zu Mietbeginn zwei nummerierte Besucher-Parkkarten. Die Karten sind für die bezeichneten Besucherparkplätze der VITASANA Baugenossenschaft gültig. Beachten Sie beim Verleih der Besucher-Parkkarte folgendes:

- Pro Wohnung gibt es zwei Karten. Das Kopieren ist nicht gestattet und das Hinterlegen einer kopierten Karte führt zu einer Busse von CHF 150.- (missbräuchliche Nutzung).
- Bei Verlust: Ersatzkarten werden zu je CHF 50.- verrechnet. Dies gilt auch, falls Sie die Karten am Ende des Mietverhältnisses nicht zurückgeben.
- Die Karten sind fortlaufend nummeriert und einer bestimmten Wohnung zugeordnet.
- **Bewohner*innen** dürfen die Besucherparkplätze nur für einen Warenumschlag oder das Ein-/Aussteigen benutzen für **höchstens 15 Minuten**.
- Die Besucherparkkarte muss innert 15 Minuten nach Ankunft gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe hinterlegt werden.
- **Gelegentliche Besucher*innen** dürfen mit der Besucherparkkarte bis **6 Stunden** parkieren (Ausnahmeregelung siehe unten).

Die Nutzung des Besucherparkplatzes über 6h wird nur in Ausnahmen bewilligt. Der Antrag muss vorab schriftlich oder telefonisch während den Öffnungszeiten bei der VITASANA Baugenossenschaft beantragt werden. **Benötigt werden das Kennzeichen des Besucherautos, sowie die gewünschte Parkdauer.** Die maximal beantragbare Parkdauer beträgt 7 Tage und wird pro Haushalt nur zwei Mal Jährlich bewilligt. Die Besucherparkkarte muss in jedem Fall gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden.

Tarife

7h bis 24h	gratis	pro Haushalt höchstens 10x jährlich
2 bis 3 Tage	CHF 30.-	pro Haushalt höchstens 6x jährlich
4 bis 7 Tage	CHF 100.-	pro Haushalt höchstens 2x jährlich

Die Firma SGD GmbH ist für die Kontrolle der Besucherparkplätze zuständig. Sie verteilt Bussen, wenn die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden. Berechtigte Reklamationen richten Sie bitte direkt an diese Firma (parking@sgdgmbh.ch).

Motorräder müssen keine Parkkarten hinterlegen und werden auf unserem Gebiet nur über Nacht gebüsst (Fahren oder Abstellen auf den Wegen ist nicht erlaubt).

Zürich, Juni 2025